

# Statuten der Genossenschaft Elektra Thal

## I. Firma, Sitz und Zweck

### Artikel 1

Unter der Firma Genossenschaft Elektra Thal (im Folgenden ET) besteht mit Sitz in Matzendorf auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

### Artikel 2

Die Genossenschaft ET hat den Zweck, elektrische Energie zu beschaffen und abzugeben. Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemeinden Laupersdorf, Matzendorf, Aedermansdorf, Herbetswil und einzelne Berghöfe in Mümliswil-Ramiswil.

Die Genossenschaft ET kann die von Energieerzeugungsanlagen im Versorgungsgebiet gewonnene Energie zu reglementarisch festgesetzten Preisen übernehmen.

Die Genossenschaft ET kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Sie kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben und veräussern.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3

Mitglieder können sein:

- a) Natürliche Personen
- b) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- c) Juristische Personen
- d) Öffentlich-rechtliche Körperschaften

wenn sie für ihre im Versorgungsgebiet befindlichen Liegenschaften Energie beziehen.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung und Anerkennung der Statuten.

### Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Kündigung.
- b) wenn der Genossenschafter die für die Aufnahme geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- c) durch Tod.

#### **Artikel 5**

Ausscheidende Genossenschafter oder ihre Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen. Die Anteilscheine werden zum Nominalwert zurückbezahlt.

#### **Artikel 6**

Die Abonnenten bezahlen für den Energiebezug und die Netznutzung die tariflich festgesetzten Preise. Im Übrigen gelten die speziellen Reglemente und die allgemeinen sowie die speziellen Geschäftsbedingungen (AGB's).

### **III. Organisation**

#### **Artikel 7**

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) Revisionsstelle

#### **A. Generalversammlung**

#### **Artikel 8**

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

#### **Artikel 9**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich in den in Art. 881 Abs. 2, 903 und 905 Abs. 2 OR vorgesehenen Fällen einberufen werden.

#### **Artikel 10**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

#### **Artikel 11**

Die Generalversammlung ist mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der Traktanden, einzuberufen. Die Einladung erfolgt im amtlichen Publizitätsorgan.

## Artikel 12

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt und hat eine Stimme. Firmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden durch einen Delegierten vertreten, Minderjährige oder Bevormundete durch Ihre gesetzlichen Vertreter. Die Vertretung an der Generalversammlung kann durch schriftliche Vollmacht einem handlungsfähigen Familienangehörigen übertragen werden.

## Artikel 13

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- d) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates oder einzelner Genossenschafter.
- e) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## Artikel 14

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder Vize-Präsident. Der Aktuar führt das Protokoll. Die erforderlichen Stimmzähler werden durch offenes Mehr aus der Mitte der Versammlung gewählt.

## Artikel 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Sofern ein Drittel der Stimmenden dies verlangt, muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden, andernfalls finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt.

## B. Verwaltungsrat

### Artikel 16

Der Verwaltungsrat besteht aus Präsident, Vize-Präsident, Aktuar und vier bis sieben Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident oder der Vize-Präsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer durch kollektive Zeichnung zu zweien. Der Verwaltungsrat leitet die Genossenschaft nach Gesetz und Statuten, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und ist für eine regelgerechte Geschäftsführung verantwortlich.

## Artikel 17

Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Erlass der Reglemente, AGB's, Verträge etc. und Festsetzung der Tarife, Gebühren, Preise.
- b) Wahl und Entlassung des Geschäftsführers und der Angestellten, Festsetzung der Gehälter, Löhne und Sitzungsgelder.
- c) Vorberatung und Antragstellung über die Geschäfte, die der Generalversammlung unterbreitet werden.
- d) Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) Beschlussfassung über Gesuche um Anschlüsse an das Energieversorgungsnetz und Erweiterung desselben.
- f) Abschluss von Verträgen und Beteiligungen an Unternehmungen.
- g) Beschlussfassung für Bauten und Reparaturen.
- h) Einberufung der Generalversammlung.
- i) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen.
- j) Der Verwaltungsrat kann einen Ausschuss, bestehend aus Präsident, Vize-Präsident, Aktuar und Geschäftsführer, bestimmen.

## Artikel 18

Der Verwaltungsrat wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder der Präsident oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates es für notwendig erachten. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens vier Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

## Artikel 19

Der Geschäftsführer besorgt die Geschäftsführung unter Aufsicht des Verwaltungsrates. Seine Aufgaben und Pflichten sind im Pflichtenheft näher umschrieben. Er hat an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

## C. Revisionsstelle

### Artikel 20

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsfirma als Kontrollstelle. Die Kontrollstelle wird für maximal drei Jahre gewählt.

## **IV. Finanzielle Bestimmungen**

### **Artikel 21**

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel:

- a) aus dem Anteilschein-Kapital, eingeteilt in auf den Namen lautende Anteilscheine von je Fr. 20.- (zwanzig Franken).
- b) aus Gewinnüberschüssen.
- c) durch Fremdfinanzierungen.

### **Artikel 22**

Jeder Genossenschafter hat einen Anteilschein von Fr. 20.- zu übernehmen.

### **Artikel 23**

Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

### **Artikel 24**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Artikel 25**

Der Verwaltungsrat hat die Jahresrechnung mit dem Revisionsstellenbericht sowie die Traktandenliste mit den Unterlagen spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

### **Artikel 26**

Ergibt sich auf Grund der Jahresbilanz ein Reingewinn, so ist derselbe zur Tilgung von Schulden oder zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens zu verwenden.

## **V. Statutenrevision, Auflösung und Liquidation**

### **Artikel 27**

Diese Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Zu einem dahingehenden Beschluss sind zwei Drittel der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **Artikel 28**

Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

#### **Artikel 29**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im amtlichen Publizitätsorgan soweit nicht von Gesetzes wegen die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist.

## **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 30**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 11. Juni 2010 in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Josef Walser

Robert Altermatt